

Miet- und Hausordnung

für die Veranstaltungsräume der Vorarlberger Gebietskrankenkasse
(im Folgenden: VGKK)

I. MIETORDNUNG

1. Mit Unterzeichnung der schriftlichen Buchungsvereinbarung erkennt der/die MieterIn die Bestimmungen dieser Miet- und Hausordnung an. Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von der VGKK schriftlich bestätigt werden.
2. Veranstalter ist der/die MieterIn. Untervermietungen sind nicht zulässig.
3. Die Buchung eines Veranstaltungstermins ist verbindlich. Sollte die VGKK der Stornierung einer Buchung ausnahmsweise zustimmen, ist sie berechtigt, dem/der MieterIn einen allenfalls für die stornierte Buchung bereits entstandenen Aufwand zu verrechnen.
4. Die VGKK ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn:
 - a) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der VGKK zu befürchten ist;
 - b) eine geforderte Sicherheitsleistung nicht termingerecht erbracht wird oder
 - c) der Nachweis gesetzlich vorgeschriebener Anmeldungen oder Genehmigungen nicht termingerecht erbracht wird.
5. Während der Veranstaltung führt die VGKK die Oberaufsicht. Den Weisungen des Personals der VGKK ist Folge zu leisten.
6. Der/die MieterIn trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er/Sie hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungs- und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
7. Dem/der MieterIn obliegen auf eigene Kosten sämtliche gesetzlichen Verpflichtungen eines Veranstalters, insbesondere auch die Einholung behördlicher Genehmigungen sowie die Beachtung der Jugendschutzbestimmungen und die Einhaltung der Polizeistunde in den Veranstaltungsräumen. Er/Sie ist darüber hinaus verpflichtet, allfällige Gebühren bzw. Abgaben für seine/ihre Veranstaltung auf eigene Rechnung abzuführen und die VGKK diesbezüglich schadlos zu halten.
8. Dem Personal der VGKK ist jederzeit der Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten.
9. Der/die MieterIn trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
10. Der/die MieterIn ist verantwortlich für die Sicherheitsunterweisung der TeilnehmerInnen. Die Unterlagen dazu werden von der VGKK zur Verfügung gestellt.
11. Für alle Schäden, die durch den/die MieterIn, seine/ihre Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Benutzung der Veranstaltungsräume entstehen, haftet der/die MieterIn. Der/die MieterIn haftet insbesondere für Schäden, die am Gebäude oder am Inventar der VGKK durch Anbringen von Dekorationen oder Reklamen, durch Einbringen fremder oder Veränderung VGKK-eigener Einrichtungsgegenstände entstehen.
12. Der/die MieterIn stellt die VGKK von allen Ansprüchen frei, die ihm/ihr selbst, seinen/ihren Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere Veranstaltungsbesuchern, aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen.
13. Für die Betreuung der Garderobe und Wertsachen ist der/die MieterIn verantwortlich. Gegenüber der VGKK kann diesbezüglich keine Haftung geltend gemacht werden.
14. Die VGKK haftet ausschließlich für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind, sowie ausschließlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Personals der

VGKK. Bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltungen beeinträchtigenden Ereignissen haftet die VGKK nicht.

15. Die VGKK kann den vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder die vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangen. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters/der Mieterin beseitigen zu lassen.
16. Wenn die VGKK auf Wunsch des Mieters/der Mieterin Zusatzbauten oder Zusatzeinrichtungen schafft oder der/die MieterIn besondere Leistungen in Anspruch nimmt, welche nicht in den Mieten und Nebenkosten beinhaltet sind, werden die Kosten gesondert berechnet. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Veranstaltung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der Räume, Einrichtungen und Leistungen.
17. Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus der Miet- bzw. Hausordnung ist Dornbirn.

II. HAUSORDNUNG

1. Aufbauten bzw. Dekorationen am oder im Gebäude bzw. Außenbereich der Hauptstelle der VGKK dürfen nur mit Genehmigung der VGKK vorgenommen werden und sind in allen Einzelheiten mit der VGKK abzusprechen. Die VGKK behält sich das Recht vor, nach Prüfung der Aufbauten bzw. Dekorationen die Verwendung zu untersagen. Nach der Veranstaltung sind die Aufbauten bzw. Dekorationen unverzüglich vom Mieter/von der Mieterin oder auf dessen/deren Kosten zu entfernen. Nägel, Schrauben, Ösen usw. dürfen nicht zur Befestigung in Boden, Wände, Decke oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen bzw. eingeschraubt werden.
2. Ein- und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscher-Einrichtungen und Feuermelder sowie Erste-Hilfe-Einrichtungen dürfen nicht mit Gegenständen verhängt oder verstellt werden.
3. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
4. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen und der Verkauf von gasgefüllten Luftballons, gefährlichen Gegenständen und Flüssigkeiten sowie Waffen sind untersagt.
5. Der/die MieterIn hat dafür zu sorgen, dass die gemieteten Räume zu dem in der Buchungsvereinbarung genannten Zeitpunkt geräumt werden. Das gilt sowohl für Personen als auch für eingebrachte Gegenstände. Der Mietgegenstand ist nach Veranstaltungsende im ursprünglichen Zustand zu übergeben.
6. In den Veranstaltungsräumen sowie im gesamten Innenbereich der Hauptstelle der VGKK ist RAUCHVERBOT.
7. Die Schließung des Hauses erfolgt durch die VGKK.
8. Über Anforderung durch den/die MieterIn kann die VGKK die Bewirtung übernehmen. Nach Zustimmung durch die VGKK, kann die Bewirtung auch durch den/die Mieterin selbst erfolgen.
9. Die Raummiete inkludiert die Nutzung der Multimedia-- und Lichttechnik der VGKK. Eigene Multimedia- und Lichttechnik darf der/die MieterIn nur nach Zustimmung durch die VGKK installieren.
10. Die VGKK stellt keine Registrierkasse zur Verfügung. Die Verantwortung im Hinblick auf eine allfällige Registrierkassenpflicht des Mieters/der Mieterin sowie die Verwendung derselben obliegt dem/der MieterIn.
11. Die Veranstaltungsräume sind nach der Veranstaltung besenrein zu hinterlassen, widrigenfalls die durch zusätzliche Reinigungsarbeiten entstehenden Mehrkosten verrechnet werden.

Zur Kenntnis genommen :

(Datum, Unterschrift)